

Die kleine See-Past

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 46

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tuttlingen

13. November 2025

Amtlicher Teil

Dirt-Bike-Bahn modernisiert und in Betrieb genommen – eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Gemeinde

Mit großem Engagement von Kressbronner Jugendlichen und Unterstützung der Gemeinde sowie von örtlichen Betrieben konnte die neue Dirt-Bike-Bahn nun saniert und modernisiert werden. Auf dem Gelände der Skateranlage entstand in den vergangenen Wochen ein attraktives Freizeitangebot für Kinder, Jugendliche und alle Sportbegeisterten. Insgesamt investierte die Gemeinde rund 50.000 Euro in das Projekt. Die Planung der Bahn erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Jugendlichen. Unter der Leitung von Ulf Eiberle wurde die Strecke direkt vor Ort mit den Bikern entwickelt und dabei auf verschiedene Schwierigkeitsgrade und Levels geachtet. Die Anlage kann von Einsteigern bis zu erfahrenen Bikern genutzt werden.

Ein zentraler Bestandteil der Sanierung war die Anfertigung von 21 neuen Edelstahl-Auffahrrampen, die von der Firma Bodan Werft hergestellt wurden. Anschließend wurden die Ram-



von links: Bürgermeister Daniel Enzensperger, Andreas Wenzler, Amt Bauwesen und Gemeindeentwicklung, Lars Kugel, Leiter Wasserwerk, Liam Balle, Tim Düllberg und Levin Kübert

erfreulich, dass das ganze Projekt Hand in Hand mit den Jugendlichen und allen Beteiligten ging und wir nun eine Anlage haben, die sich weit über die Ortsgrenzen hinaus sehen lassen kann“, so Andreas Wenzler vom Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen.

„Dieses Projekt zeigt, wie ein gelungenes Miteinander aussieht. Mit der neuen Dirt-Bike-Bahn bietet die Gemeinde eine moderne Sport- und Freizeitfläche, die das bestehende Angebot für Kinder und Jugendliche deutlich erweitert. Durch die aktive Beteiligung der jungen Biker konnte ein Ort geschaffen werden, der sehr gut angenommen wird. Es hat sich gezeigt, dass die Jugendlichen selbst am besten wissen, was bei einer solchen Anlage gebraucht wird und wie es umgesetzt werden kann. Mein herzlicher Dank gilt allen an diesem Projekt Beteiligten“, so Bürgermeister Daniel Enzensperger bei einem Termin von Ort.

Im Zuge der Bauarbeiten wurde außerdem die Beleuchtung der gesamten Skateranlage verbessert. Durch einen Knopfdruck geht das Licht an und damit kann die Anlage künftig auch in den Abendstunden sicher genutzt werden – ein deutlicher Zu-



pen von Lars Kugel, selbst begeisterter Biker, und Alexander Herbst mit Holz beplankt und fachgerecht vor Ort eingesetzt. Ein herzliches Dankeschön gilt hierfür den zwei Mitarbeitern des Wasserwerkes, die mit ihrem Engagement die Umsetzung der neuen Bahn ermöglichten. Die notwendigen Baggerarbeiten übernahm die Firma Hermann Rottmar Baggerbetrieb aus Betznau. Zusätzlich unterstützten Mitarbeiter des Bauhofes Kressbronn a. B. die Neugestaltung der Dirt-Bike-Bahn tatkräftig und sorgten für einen reibungslosen Ablauf. „Es ist

Thema der Woche



Was ändert sich zur Landtagswahl am 8. März 2026 und was ist bei der Wahl zu beachten?

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 26. April 2022 ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen beschlossen. Dabei wurde das Wahlalter für die Teilnahme an Landtagswahlen von 18 auf 16 Jahre abgesenkt. Dies bedeutet, dass künftig

jeder bei der Landtagswahl wählen darf, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Es bleibt allerdings dabei, dass das Wahlrecht nur Personen zusteht, welche die deutsche Staatsangehörigkeit und seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihren Hauptwohnsitz haben. Neben der Absenkung des Wahlganges wurde auch das Wahlverfahren geändert. Früher hatte man bei der Landtagswahl nur eine Stimme. Diese konnte man dann einem Wahlkreiskandidaten und einer Partei gemeinsam vergeben. Stimmensplitting wie bei der Bundestagswahl war nicht möglich. Der Landtag hat nun beschlossen, ein ähnliches Wahlverfahren wie bei der Bundestagswahl einzuführen. Deshalb hat man bei der Landtagswahl 2026 erstmals zwei Stimmen. Die Erststimme kann man dabei an einen Wahlkreiskandidaten, die Zweitstimme an eine Partei vergeben.

Gemeindenachrichten

Neue Öffnungszeiten beim Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen

Ab dem 01.12.2025 gelten für das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen neue Öffnungszeiten.

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind weiterhin nach Vereinbarung möglich.

Der Gemeindeverwaltungsverband bittet alle Bürgerinnen und Bürger, die neuen Öffnungszeiten zu beachten. Weitere Informationen stehen unter www.gvv-ekl.de zur Verfügung.

Impressum:

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG
Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang
Geschäftsführer Thomas Voral

Herausgeber: Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

Anzeigen-Annahme: Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.
Telefon 07543-96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

Abo-Service: Telefon 0751 - 2955-5555
E-Mail: abo@kleine-seepost.de

Druck: Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.
Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.
Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:
Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger
Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr
Anzeigenpreis: Euro 0,64 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.
Bezugspreis jährlich Euro 42,- incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Schwäbischen Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Hauptübung der Freiwilligen Feuerwehr Kressbronn a. B.

Am kommenden Samstag, den 15. November findet um 14:00 Uhr die Hauptübung der Freiwilligen Feuerwehr Kressbronn a. B. statt. Die Übung beginnt mit dem Antreten der Jugendabteilung, der Einsatzabteilung und der Altersabteilung vor dem Feuerwehrhaus in der Säntisstraße. Anschließend erfolgen die Alarmierung und die Anfahrt zum Übungsobjekt. Als Übungsobjekt dient das KiFaZ im Quartier Bachtobel. Die ersten Einsatzkräfte werden kurz nach 14 Uhr vor Ort eintreffen. Das Übungsgeschehen wird durch einen fachkundigen Moderator begleitet. Interessierte sind herzlich eingeladen, den Übungsbau zu beobachten.

Im Zuge dieser Veranstaltung ist aus Gründen der Sicherheit die Friedrichshafener Straße (K 7793) von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr zwischen der Einmündung Tettnanger Straße (K 7776) und der Einmündung Pfänderstraße in beide Richtungen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Eine Umleitung über die Argenstraße ist entsprechend ausgeschildert.

Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

Am Sonntag, 16. November 2025 wird das Rathaus auf Grund des Volkstrauertags mit einer Trauerbeflaggung beflaggt. Der Volkstrauertag findet seit 1952 immer am 2. Sonntag vor dem ersten Advent statt und ist ein nationaler Trauertag zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus und der Toten beider Weltkriege.

Abfuhrkalender

Restmüll 4-wöchig,
Dienstag, 18. November

Gelber Sack,
Mittwoch, 19. November



Scheckübergabe im Rathaus: 5.000 Euro für den Verein „Musik hilft Menschen der Region Bodensee-Oberschwaben e. V.“

Heute fand im Rathaus die feierliche Scheckübergabe an Bernhard Wagner, den 1. Vorsitzenden des Vereins „Musik hilft Menschen der Region Bodensee-Oberschwaben e. V.“ statt. Übergeben wurde der Spendscheck in Höhe von 5.000 Euro, die aus dem Erlös des Benefizkonzerts des Heeresmusikkorps Ulm stammen.



von links: Bernhard Wagner, Vorsitzender des Vereins „Musik hilft Menschen der Region Bodensee-Oberschwaben e. V.“, Ulrike Martin, Amt für Tourismus, Kultur und Marketing, Bürgermeister Daniel Enzensperger

Das Konzert, das am 21. Oktober 2025 in der Festhalle stattfand, war ein voller Erfolg – musikalisch wie auch gesellschaftlich. Das sinfonische Blasorchester der Bundeswehr begeisterte das Publikum mit einem abwechslungsreichen Programm und sorgte für einen Abend voller musikalischer Höhepunkte. Bürgermeister Daniel Enzensperger zeigte sich erfreut über die gelungene Veranstaltung: „Das Konzert war ein großer Gewinn für unsere Gemeinde – ein Genuss für die Zuhörerinnen und Zuhörer und zugleich ein wertvoller Beitrag für einen guten Zweck. Gerne werden wir daraus eine Tradition machen und auch künftig Austragungsort des Benefizkonzerts sein.“ Er dankte allen Beteiligten für ihr Engagement und insbesondere Ulrike Martin vom Amt für Tourismus, Kultur und Marketing für die hervorragende Organisation.

Der Verein „Musik hilft Menschen“ setzt sich für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen in der Region Bodensee-Oberschwaben ein. Mit der Spende können nun erneut wichtige Förderprojekte unterstützt werden. „Jugendliche zu fördern ist gerade in herausfordernden Lebensphasen besonders wichtig“, betonte Bernhard Wagner bei der Entgegnahme des Schecks. Die Gemeinde Kressbronn a. B. bedankt sich herzlich bei allen Konzertbesucherinnen und -besuchern, die durch ihren Beitrag diese großzügige Spende ermöglicht haben. Dass die Scheckübergabe am 11. November, dem Martinstag, stattfand, passte dabei sinnbildlich gut: Wie der heilige Martin mit anderen teilte, stand auch hier das Teilen und Helfen im Mittelpunkt.

Weitere Informationen zu dem Verein findet man unter www.musik-hilft-menschen.de.

Fünftes Kleines Kressbronner Gewerbeforum liefert praxisnahe Impulse für Unternehmen

Am Dienstag, 4. November 2025, stand beim 5. Kleinen Kressbronner Gewerbeforum die Frage im Mittelpunkt, wie Unternehmen ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen langfristig motivieren und emotional binden können – die entscheidende „Königsdisziplin“ erfolgreicher Führung.



Referentin Lydia Albers zeigte, dass Wertschätzung, Lob und aktive Einbindung die Basis für motivierte Teams bilden. Wer Personal emotional bindet, schafft engagierte Teams, die ihre positiven Erfahrungen aktiv weitertragen – ein entscheidender Erfolgsfaktor für Unternehmen. Rund 20 Interessierte tauschten sich im weiteren Verlauf beim Netzwerken über eigene Erfahrungen, Best Practices und Herausforderungen aus. Neben dem Kernthema erhielten sie auch Hinweise zu Arbeitgeber-Bewertungsportalen, deren Rückmeldungen wertvolle Impulse für die interne Personalarbeit liefern können.

Ronja Riedlinger von der Gemeinde Kressbronn a. B. zeigte sich erfreut über die positive Resonanz: „Es freut mich, dass das „Kleine Gewerbeforum“ so gut angenommen wird. Der Austausch von Erfahrungen und Ideen unter den Unternehmern macht die Veranstaltung so lebendig.“ Die Gemeinde Kressbronn a. B. bietet mit dem Gewerbeforum regelmäßig eine Plattform für Austausch, Weiterbildung und Vernetzung.

Information über Fundsachen

Die Gemeinde ist für die Aufbewahrung und Vermittlung von Fundsachen zuständig. In regelmäßigen Abständen informiert die Verwaltung deshalb über die bei der Gemeinde abgegebenen und verwahrten Fundgegenstände. Folgende Gegenstände aus dem Monat Oktober befinden sich bei der Gemeinde:

- Zutrittskarte / elektronischer Schlüssel
- Einzelne Schlüssel
- Fahrzeugschlüssel
- Optische Brillen
- Sonnenbrille
- Bodo Jahreskarte
- Fahrrad
- Kulturtasche / Kosmetiktasche
- Geldbeutel
- Kopfhörer
- Tretroller
- E-Scooter
- Mütze
- Handy
- Armband
- Smartwatch
- Kinderfahrradhelm

Wer einen dieser Gegenstände verloren hat, meldet sich bitte telefonisch unter 07543 9662-0 oder per E-Mail an buerger-service@kressbronn.de beim Bürgerservice der Gemeinde. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die Aufbewahrungsfrist für Fundgegenstände sechs Monate beträgt. Im Anschluss daran werden Fundgegenstände verwertet oder vernichtet.

Urteilsgründe zur Ablehnung der Klagen gegen die Uferrenaturierung Kressbronn liegen vor

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen hat mit Urteilen vom 11.06.2025 mehrere Klagen gegen die Uferrenaturierung in Kressbronn a. B. abgewiesen (2 K 3303/24, 2 K 3304/24, 2 K 3306/24, 2 K 3307/24, 2 K 60/25 und 2 K 349/25). Nun liegen die vollständigen Urteilsgründe vor. Mehrere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von unmittelbar am Bodensee gelegenen Grundstücken wollten mit ihren Klagen die Aufhebung des hierzu im Jahr 2001 ergangenen Planfeststellungsbeschlusses erreichen.

Dieser Beschluss sieht im Wesentlichen vor, das Bodenseeufer in Kressbronn a. B. zwischen dem Gemeindehafen und der Landesgrenze zu Bayern durch Abbruch verschiedener Verbauungen wie Mauern, privaten Hafenanlagen, Stegen, Bootsslipanlagen und -anlegestellen zu renaturieren und durch Anschüttungen ein naturnäheres Ufer zu schaffen. Im westlichen Planbereich ist zwischen Seepark und Landungssteg die Anlage eines Uferweges vorgesehen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss hatten bereits nach dessen Erlass verschiedene Anlieger – darunter auch einige der aktuellen Kläger – beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klagen erhoben, die das Verwaltungsgericht im Jahr 2010 abwies. Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und beim Bundesverwaltungsgericht, das 2015 entschied, blieben erfolglos. Der Planfeststellungsbeschluss war damit bestandskräftig.

Die in der Folge zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses erarbeitete Ausführungsplanung des Regierungspräsidiums Tübingen berücksichtigte zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen wie gesunkene Wasserstände und natürliche Anlandungen. Sie sieht u.a. vor, dass im westlichen Teil des Planbereichs infolgedessen die Anschüttungshöhe reduziert und damit auch der Uferweg abgesenkt werden soll. Im östlichen Bereich wird auf ursprünglich geplante flächige Anschüttungen verzichtet. Ferner ist vorgesehen, die Treppe im Seegarten nahe dem Landungssteg zu erhalten.

Die Kläger wandten sich – teils noch im Jahr 2015, teils erst im Jahr 2024 – mit Anträgen an das Landratsamt Bodenseekreis und machten geltend, der Planfeststellungsbeschluss könne keinen Bestand haben. Streitig war zunächst die Frage der korrekten Bestimmung des Grenzverlaufs der betroffenen Grundstücke. Dies war auch Gegenstand eines Rechtsstreits, der – erfolglos – beim Landgericht Ravensburg, beim Oberlandesgericht Stuttgart und zuletzt beim Bundesgerichtshof geführt wurde. Zudem beriefen sich die Kläger – mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung – auf diverse tatsächliche und rechtliche Entwicklungen. Kontrovers diskutiert wurden u.a. die sinkenden Wasserstände, natürliche Materialanlandungen und eine Erhöhung der Hochwasser- und Erosionsgefahr. Außerdem wurden verschiedene naturschutzfachliche Fragen wie die Auswirkung des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen (Groppe, Laufkäfer, Zauneidechse, Algen) und geologische

bzw. geotechnische Fragen, darunter mögliche Auswirkungen der Anschüttungen auf die anliegenden Grundstücke und Gebäude, erneut aufgeworfen.

Zur Begründung der Klagabweisungen führt die 2. Kammer im Wesentlichen aus, trotz bereits vorliegender höchstrichterlicher Entscheidungen seien die Klagen zwar zulässig. Sie seien jedoch nicht begründet. Der Planfeststellungsbeschluss sei – soweit dies in einem Fall noch gerügt werden könnte – weder von Anfang an rechtswidrig gewesen, noch seien in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht nachträglich eingetretene Widerufsgründe gegeben. Dass die nach Abschluss des (ersten) Klageverfahrens erfolgte Ausführungsplanung den Planfeststellungsbeschluss nicht „eins zu eins“ umsetze, erachtete die Kammer als unschädlich. Wegen der damit einhergehenden Veränderungen sei kein vollständig neues Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die Planrechtfertigung ist nach Auffassung der Kammer nicht entfallen. Zudem entspreche auch die weiterhin angestrebte Entfernung der naturfernen Verbauungen dem Renaturierungszweck.

Dem Einwand verschiedener Kläger, wonach wegen drohender Setzungen bzw. eines drohenden Grundbruchs die Statik insbesondere ufernaher Gebäude (Sauna, Bootshaus etc.), aber auch der vom Ufer weiter entfernten Wohngebäude durch die Anschüttungen unzumutbar beeinträchtigt werden könnte und dies zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen müsse, folgte die Kammer nicht. Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer mit dem Abbruch von Verbauungen einhergehenden Verschlechterung des Hochwassers- und Erosionsschutzes verhalfen den Klägen ebenfalls nicht zum Erfolg. Der Abbruch u.a. einer Hafenanlage und einer Betonterrasse seien bereits Gegenstand des gerichtlich überprüften und bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses gewesen. Neue Tatsachen, die zu einer von den früheren gerichtlichen Entscheidungen abweichenden Beurteilung führten, hätten sich hier nicht ergeben. Die Schaffung eines naturnäheren Zustands mit langgezogener Böschung und flacherer Geländeneigung statt senkrecht stehender Mauern lasse insoweit keine unzumutbare Gefahr erkennen. Insbesondere würden die Wellen dadurch gerade bei Hochwassereignissen nicht mehr an starren Verbauungen reflektiert, sondern könnten natürlich auslaufen. Soweit die klagenden Anlieger der Renaturierungsmaßnahmen erneut den Schutz von Pflanzen- und Tierwelt entgegenhielten, drangen sie ebenfalls nicht durch.

Neben zahlreichen rechtlichen Gesichtspunkten hob das Gericht u.a. auch hervor, dass es sich um eine Maßnahme der Renaturierung (nicht etwa um eine naturferne Infrastrukturmaßnahme) handle, die nach den zahlreichen fachkundigen Stellungnahmen auf Herstellung eines für Tiere und Pflanzen günstigen Lebensraums ausgerichtet sei.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Urteile kann die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim beantragt werden.

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 07.11.2025



Textbeiträge an die Redaktion können auch per E-Mail versendet werden an:

seepost@kling-verlag.de

Texte im Word-,text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik der Gemeinde Kressbronn a. B.

**am Mittwoch, 19.11.2025
um 16:00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal).**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters

2. Naturstrandbad

- Erneuerung Dalbenwand/Steg

Vorlage: AUT/2025/069

3. Wassergefahrenmanagement

- Umsetzung der Handlungskonzeption
- Anschaffung eines Hochwasserschutzsystems
- Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Vorlage: AUT/2025/070

4. Einvernehmensextrteilungen zu Baugesuchen durch den Bürgermeister

Vorlage: AUT/2025/071

5. Verschiedenes

Eine nichtöffentliche Sitzung findet nicht statt.

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung und die gefassten Kurzbeschlüsse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten finden Sie im Sitzungsportal auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kressbronn a. B.

**am Mittwoch, 19.11.2025
um 17:30 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal).**

Tagesordnung:

3. Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters

4. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

5. Einwohnerfragestunde

6. Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“

- Satzungsbeschluss

Vorlage: GR/2025/189

7. Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts

- Verkauf von FlSt.-Nr. 1773 (Boden-Hotel-Grundstück)

Vorlage: GR/2025/192

8. Beteiligung am Regionalwerk Bodensee

- Jahresergebnisse 2024 der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG

- Jahresergebnisse 2024 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Vorlage: GR/2025/173

9. Baugebiet Bachtobel

- Kinder und Familienzentrum
- Wohnhaus mit Gewerbeeinheit
- Vergabe von Bauleistungen

Vorlage: GR/2025/187

10. Hallenbad

- Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
- Förderantrag zum Projektaufruf
- Grundsatzbeschluss zur Stellung einschlägiger Förderanträge

Vorlage: GR/2025/185

11. Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr

- Übertragung des Grundstücks Nonnenbacher Weg 16 (FlSt.-Nr. 383/4) vom Kernhaushalt

Vorlage: GR/2025/191

12. Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr

- Übertragung des Grundstücks Hauptstraße 13-15 (FlSt.-Nr. 947) vom Kernhaushalt

Vorlage: GR/2025/193

13. Haushalts- und Wirtschaftspläne 2026

- Beratung und Beschluss über Änderungsanträge

Vorlage: GR/2025/190

14. Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer

- Anpassung zum 1. Januar 2026
- Neufassung der Grund- und Gewerbesteuersatzung

Vorlage: GR/2025/188

15. Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsorte

Vorlage: GR/2025/179

16. Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume

Vorlage: GR/2025/180

17. Neufassung der Entgeltordnung für die Parkturnhalle

Vorlage: GR/2025/181

18. Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle

Vorlage: GR/2025/182

19. Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Seesporthalle

Vorlage: GR/2025/183

20. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Vorlage: GR/2025/184

21. Verschiedenes

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung und die gefassten Kurzbeschlüsse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten finden Sie im Sitzungsportal auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über eine öffentliche Zustellung nach § 11 LVwZG

Die Gemeinde Kressbronn a. B. macht auf Grundlage von § 11 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) eine öffentliche Zustellung bekannt. Es ergeht nach § 11 Abs. 2 S. 1 LVwZG daher folgende Benachrichtigung:

Zustellende Behörde	Gemeinde Kressbronn a. B., Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.
Name des Zustellungsadressaten	Exclusive Services Bodensee UG (haftungsbeschränkt) Frau Milica, Lasica
Letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Heidachstraße 30/3, 88079 Kressbronn a. B.
Datum des zuzustellenden Dokuments	11.11.2025
Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments	Az.: 120.0
Stelle zur Einsicht des Dokuments	Rathaus, Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Zimmer: DG.H.23, Gemeinde Kressbronn a. B., Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses möglich.

Grund der öffentlichen Zustellung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 LVwZG).

Es handelt sich um eine juristische Person, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist und eine Zustellung ist weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 LVwZG).

Eine Zustellung im Ausland ist nicht möglich oder verspricht keinen Erfolg (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 LVwZG).

Hinweise

Das einsehbare Dokument wird mit dieser Bekanntmachung öffentlich zugestellt. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. In den Akten wird vermerkt, wann und wie diese Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt gemäß § 11 Abs. 2 S. 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kressbronn a. B., 13.11.2025

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn am Bodensee – Langenargen über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Auf Grund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, 895), § 1 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1981, 195), § 11 Satz 4 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 16. Dezember 1985 (GBl. 1985, 582), sowie § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 10. November 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Sitzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
 3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
 4. die behördliche Informationsgewinnung;
 5. Verfahren, die von dem Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei dem Gemeindeverwaltungsverband angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
 1. Gebühren für Telekommunikation;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
- (5) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
- (6) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 3. Dezember 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 11. November 2025

gez. Arman Aigner

Verbandsvorsitzender

Anlage GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	10,00 bis 12.500,00 €
2000	Anträge	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die vom Gemeindeverwaltungsverband nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 bis 200,00 €

2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Un- zuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	Auskünfte und Einsichtnahmen (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)	
3100	Auskünfte aus Akten und Büchern	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	20,00 € je 0,25 Stun- den
3120	Mündlich, soweit nichts anderes be- stimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten und Bücher	20,00 € je 0,25 Stun- den
3300	Wiederholtes unentschuldigtes Fern- bleiben von vereinbarten oder vor- gegebenen Terminen	20,00 € je 0,25 Stun- den
4000	Beglaubigungen und Bestätigungen	
4100	Beglaubigungen	
4110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 bis 200,00 €
4111	Beglaubigung mehrerer Unterschrif- ten in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
4112	Beglaubigung mehrerer Unterschrif- ten derselben Person auf verschiede- nen Urkunden bei gleichzeitig gestell- tem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
4120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Nieder- schriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,00 bis 10,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
4200	Bestätigungen	
4210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Nieder- schriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,00 bis 10,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
5000	Bescheinigungen	
5100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigun- gen, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 bis 100,00 €
5200	Bescheinigungen, die der Gemeindeverwaltungsverband für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6000	Gutachten (Augenscheine)	
6100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandswertes, mind. 20,00 € je angefangene 0,25 Stunden

7000	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, Auf- sichtsbeschwerde und ähnliches)	
7100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
7200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung be- antragt hat	10,00 bis 400,00 €
7300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 10,00 €
8000	Vervielfältigungen	
8100	Fotokopien	
8110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
8120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €
8200	Leistungsverzeichnisse, je Doppel'ex- emplar (inkl. Versand)	15,00 bis 50,00 €
9000	Leistungen als untere Baurechts- behörde nach dem Wohnungseigen- tumsgesetz (WEG)	
9100	Erteilung einer Abgeschlossenheits- bescheinigung (§§ 7 Absatz 4 Nr. 2, 32 Absatz 2 Nr. 2 WEG)	
9110	Bis zu zwei Nutzungseinheiten (je Gebäude)	500,00 €
9120	Jede weitere Nutzungseinheit (je Gebäude)	200,00 €, max. 7.500,00 €
9200	Erteilung einer Änderungsabge- schlossenheitsbescheinigung	
9210	Je neuer Nutzungseinheit	200,00 €
9220	Je sonstiger Änderung	150,00 €
10000	Leistungen als untere Baurechtsbe- hörde nach der Landesbauordnung (LBO)	
10100	Leistungen im Rahmen eines Kennt- nisgabeverfahrens	
10110	Beratung des Bauherren oder Plan- verfassers	100,00 bis 400,00 €
10120	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Absatz 4 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10130	Ablehnung eines Antrags auf Unter- sagung des Baubeginns (§ 59 Absatz 4 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10140	Bescheinigung vollständiger Unter- lagen (§ 53 Absatz 5 LBO)	0,002 der Baukosten, mind. 150,00 €
10200	Leistungen im Rahmen eines Bauge- nehmigungsverfahrens von Anlagen und Einrichtungen	
10210	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 49 LBO)	0,0054 der Bau- kosten, mind. 150,00 €
10220	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§§ 49, 52 LBO)	0,0045 der Bau- kosten, mind. 150,00 €

10221	Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsifiktion (\\$ 58 Absatz 1a Nr. 4 LBO)	0,0045 der Baukosten, mind. 150,00 €
10230	Erteilung einer Zustimmung (\\$ 70 Absatz 1 LBO)	0,0048 der Baukosten, mind. 150,00 €, soweit nicht gebührenfrei
10240	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (\\$ 61 LBO)	0,0054 der Baukosten, mind. 150,00 €
10250	Erteilung eines Bauvorbescheids (\\$ 57 LBO)	0,002 der Baukosten, mind. 150,00 €
10260	Erteilung einer Baugenehmigung/ Teilbaugenehmigung/Bauvorbescheid, wenn Baukosten nicht ermittelt werden können	150,00 bis 1.600,00 €
10300	Leistungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von Werbeanlagen	150,00 bis 1.600,00 €
10400	Weitere Verfahrenshandlungen im Baugenehmigungsverfahren	
10410	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen/Teilbaugenehmigungen/Bauvorbescheiden	0,25 der damaligen Gebühr, mind. 150,00 €
10420	Rücknahme von Bauanträgen	0,1 bis 0,5 der Gebühr, mind. 150,00 €
10430	Ablehnung von Bauanträgen	0,5 der Gebühr, mind. 150,00 €
10500	Befreiungen, Ausnahmen oder sonstig Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	
10510	Befreiung	je 100,00 bis 5.000,00 €
10520	Ausnahme oder sonstige Abweichung	je 100,00 bis 2.000 €
10600	Bearbeitung von Erklärungen zu Baulasten pro Baulast (\\$ 71 LBO)	150,00 bis 500,00 €
10700	Erteilung von bauaufsichtsrechtlichen Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	150,00 bis 1.000,00 €
10800	Leistungen im Bereich der Bauüberwachung/Bauabnahme (\\$§ 66, 67 LBO)	
10810	Allgemeine Bauüberwachung	
10811	Bauüberwachung mit bis zu zwei Bauabnahmen	0,0014 der Baukosten, mind. 100,00 €
10812	Jede weitere Bauabnahme	100,00 bis 400,00 €
10820	Nachprüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	Nach Zeitaufwand 100,00 bis 400,00 €
10830	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (\\$ 69 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10900	Brandverhütungsschau bzw. Nachschau zur Brandverhütungsschau	100,00 € je Std.
11000	Leistungen als untere Denkmalbehörde	
11100	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung (\\$§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG)	0,002 der bescheinigten Aufwendungen, mind. 150,00 €

11200	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (\\$§ 8, 15 und 19 DSchG)	100,00 bis 3.000,00 €
12000	Leistungen als Gaststättenaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft mit eigener Baurechtszuständigkeit)	
12100	Untersagungen der Aufnahme von Betrieben des Gaststättengewerbes	
12110	Vorläufige Untersagung aufgrund fehlender/unvollständiger Unterlagen (\\$ 2 Abs. 4 GastG)	100,00 bis 2.000,00 €
12120	Untersagung des Betriebes aufgrund § 2 Abs. 5 GastG, 35 GewO	100,00 bis 3.000,00 €
12200	Vorübergehendes Verbot zum Ausschank alkoholischer Getränke (\\$ 9 Abs. 3 GastG)	100,00 bis 500,00 €
12300	Anordnungen (\\$ 6 GastG)	100,00 bis 500,00 €
13000	Leistungen als Gewerbeaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft mit eigener Baurechtszuständigkeit)	
13100	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (\\$ 41 LGlÜG)	500,00 bis 7.500,00 €
13200	Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (\\$ 33a GewO)	100,00 bis 2.000,00 €
13300	Erteilung einer Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (\\$ 47 GewO)	100,00 bis 1.000,00 €
14000	Leistungen im Rahmen des Erneuerbare-Wärme-Rechts und GEG	
14100	Anordnungen nach EWärmeG BW	100,00 bis 1.500,00 €
14200	Anordnungen nach EEWärmeG	100,00 bis 1.500,00 €
14300	Anordnungen nach dem GEG	100,00 bis 1.500,00 €
15000	Leistungen im Rahmen des Wasserrechts	
15100	Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung (\\$ 78 Absatz 5 WHG)	100,00 bis 2.000,00 €
15200	Sonstige wasserrechtliche Erlaubnisse, Abnahmen und Verlängerungen	100,00 bis 2.000,00 €
16000	Leistungen im Rahmen des Klimaschutzrechts	
16100	Befreiungen von der Photovoltaikpflicht (\\$ 23 Absatz 3 KlimaG)	100,00 bis 3.000,00 €
16200	Kontrolleistungen und Anordnungen bei fehlender Nachweiserbringung (\\$§ 23, 31 KlimaG)	100,00 bis 500,00 €

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 S. 1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindevorwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Energietipp: Stoßlüften statt Kippfenster

Stoßlüften ist der effektivste Weg, Schimmelbildung vorzu-beugen. Öffnen Sie alle Fenster für 5 – 10 Minuten weit, damit die verbrauchte Luft und überschüssige Feuchtigkeit schnell entweichen können. Dies sollten Sie mehrmals täglich tun, insbesondere nach dem Kochen, Duschen oder Wäschewaschen. Vermeiden Sie hingegen Dauer-Kipplüften: Es kostet mehr Energie und tauscht die Luft nur unzureichend aus. Ein Hygrometer hilft, die Luftfeuchtigkeit im optimalen Bereich von 40 bis 60 Prozent zu halten.

Haben Sie Fragen zu Feuchtigkeit oder Schimmel? Die Energieagentur Oberschwaben und die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bieten Ihnen eine kostenlose Beratung, online, telefonisch oder vor Ort. Terminvereinbarung unter 0751 7647070 oder unter 0800 809 802 400 (kostenfrei).

Kultur und Tourismus

Martin O. - „Super Looper“ - auf Knopfdruck mitreißend

Martin O. bringt mit seinem Programm „Super Looper“ ein einzigartiges Live-Erlebnis auf die Bühne. Mit seiner Stimme, seinem Loop-Gerät und grenzenloser Unterhaltungsfreude entführt Martin O. sein Publikum auf eine leidenschaftliche Reise hin zu verschiedenen Klängen und melodischen Soundfarben aus aller Welt. Und noch mehr: Martin O. spielt meisterhaft mit Worten, nimmt spontane Impulse aus dem Publikum und verwandelt sie in humorvolle Geschichten.



Kein Abend gleicht dem anderen: Was anfangs eine beiläufige Bemerkung war, wird plötzlich zu einem Chanson, und ein Lachen aus dem Saal kann im nächsten Moment einen Beatboxing-Ohrwurm hervorbringen. Martin O. verwebt Harmonien, Rhythmus und Wortwitz zu einem mitreißenden, unterhaltsamen Gesamtkunstwerk voller Entertainment. Im Programm „Super Looper“ treffen Vielschichtigkeit und Virtuosität auf Humor und Spontanität. Wer Musik nicht nur hören, sondern erleben will, sollte sich „Super Looper“ nicht entgehen lassen!

Donnerstag, 23. April 2026, 19:30 Uhr

Festhalle, Hauptstraße 39, 88079 Kressbronn am Bodensee

Einlass ab 18:30 Uhr, freie Platzwahl, mit Bewirtung vor und nach der Veranstaltung sowie in der Pause

Vorverkauf: 27,00 € Normalpreis, 25,00 € ermäßigt für Mitglieder der Kressbronner Kulturgemeinschaft, Inhaber der ECHT Bodensee Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten sowie Onlinetickets

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information im Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 sowie bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen sowie online unter www.reservix.de.

Gemeindebücherei

Neue Sachbücher für junge Leser

Bibibiber hat mal 'ne Frage

Warum muss ich schlafen von Mai Thi Nygen-Kim

Wir haben auf über 100 Seiten all unser Wissen in Antworten und Bildern vereint. Wenn Du dieses Buch liest, wirst Du verstehen, warum wir schlafen und was das mit einem inneren Tag-Nacht-Wecker, Zettelchaos in unserem Super-Gehirn, Reparaturen an unseren Zellen und einer rieselnden Sanduhr zu tun hat.

Mit Pferden, die nicht kotzen können und Walen, die im Schlaf schwimmen. Mit Fledermäusen, Eulen und Lerchen. Du wirst verstehen: Diese Frage ist damit verknüpft, wie wir wachsen und erinnern. Wie die Natur vor sich hinstampft. Und warum Schafe nicht nur zum Zählen da sind. Diese Frage steckt voller Träume. Flüchtige Träume, die wir wieder vergessen. Und Träume von einer Welt, die für alle Menschen schöner ist.

Wir forschen von Karin Grabner

Hast du dich schon mal gefragt, warum Frösche so hoch springen, warum es aus den Wolken regnet? Oder warum Chilischoten scharf sind, und der Mond nachts leuchtet? Forscherinnen und Forscher stellen sich genau diese Fragen und entdecken die Geheimnisse der Welt. Sie schauen unter Steine, ins Wasser und in den Himmel, erkunden winzige Welten mit Mikroskopen und weit entfernte Sterne mit Teleskopen. In diesem Buch lernst du spannende Berufe kennen, die du später einmal selbst ausüben kannst. Komm, lass uns die Wunder der Natur erforschen!

Luise braucht 'ne Pause von Julia Knörnschild

Luise hat einen langen Kindergartenstag hinter sich und fühlt sich völlig leer. Alles nervt, nichts macht Spaß. Ihre Spielsachen sind langweilig, Mama ist gestresst – und plötzlich kracht es. Da merkt Mama, dass sie selbst dringend eine Pause braucht, genau wie Luise. Gemeinsam gehen sie in den Park, wo frische Luft, bunte Blätter und die Vorstellung, so schnell wie ein Gepard zu rennen, Luises Laune aufhellen. Beim Rennen, Toben und Entdecken laden beide ihre Batterien wieder auf. Aus der Wut wird Freude, aus Langeweile wird Kreativität. Am Ende basteln Luise und ihre Mama eine Schatzkarte mit all den schönen Dingen, die sie entdeckt haben – und erkennen, dass Pausen wahre Schätze sind.

Unsere Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: 15.00.- 18.00 Uhr

Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 19.00 Uhr

Freitag: 15.00 – 18.00 Uhr

Die nächste Vorlesestunde für Kinder von ca. 5 – 7 Jahren mit Vorlesepatin Irmgard findet am Dienstag, 2. Dezember, um 14.30 Uhr in der Bücherei statt.

Anmeldung erbeten, persönlich oder telefonisch unter 07543-966253.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch